

Sonderrichtlinie zur Förderung von Tests
auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus

vom 20.07.2020

in der Fassung vom XX.XX.2021

§ 1

Zielsetzung der Förderung

Das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ wurde im Juli 2020 ins Leben gerufen, um mit systematisch und flächendeckend österreichweit mit hohem Standard durchgeführten Testungen zur Feststellung von Erkrankungen mit COVID-19 das Vertrauen der in- und ausländischen Gäste in das Urlaubsland Österreich wiederherzustellen und die Wahrnehmung Österreichs als sicheres Urlaubsland zu stärken. Den Beschäftigten im Tourismus ist es seit Juli 2020 damit möglich, sich freiwillig und kostenfrei mittels PCR-Tests auf den Erreger-SARS-CoV-2 testen zu lassen. Damit wird nicht nur ein wesentlicher Beitrag zur Gesundheit sowohl der Gäste als auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Tourismus geleistet, sondern auch wirksam die Ausbreitung von COVID-19 bekämpft, indem durch eine frühzeitige Erkennung von Infektionen die weitere Ausbreitung der Erkrankung verhindert wird.

Das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ hat zu einer – unter Zugrundelegung der herausfordernden Rahmenbedingungen – wirtschaftlich und epidemiologisch gelungenen Sommersaison 2020 beigetragen. Nach dem den Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 geschuldeten kompletten Entfall der Wintersaison 2020/2021 ist für die Sommersaison 2021 vermehrt Vorsorge zu treffen und durch bestmögliche Vorsorgemaßnahmen vor allem die kritische Phase der Öffnungsschritte entsprechend abzusichern. Zu diesem Zweck soll die förderbare Leistung unverändert bleiben (PCR-Test bzw. „Gold-Standard“). Die Preisentwicklung erlaubt aber eine Anpassung der Förderungshöhe.

In urbanen Zentren wurden zuletzt niederschwellige und kostengünstige PCR-Testmöglichkeiten für symptomlose Personen geschaffen bzw. stehen derartige Programme in Planung. Die Zielsetzungen dieser Programme und die dadurch abgewickelten Tests entsprechen weitgehend jenen des Testangebots „Sichere Gastfreundschaft“. Vor diesem Hintergrund soll das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ nach Ende einer gebotenen Übergangsfrist jenen Beschäftigten im Tourismus nicht mehr zur Verfügung stehen, an deren Wohn- und/oder Arbeitsort derartige Programme genutzt werden können.

§ 2

Rechtsgrundlage und Laufzeit der Förderung

Rechtsgrundlage der Sonderrichtlinie ist die „Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014 idF. BGBl. II Nr. 190/2018, welche auf die gegenständliche Sonderrichtlinie subsidiär anzuwenden ist. Da sich die Förderung an natürliche Personen, die im Tourismus tätig sind, richtet und mit dieser auch gesundheitspolitische Ziele verfolgt werden, ist die Förderung nicht geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen. Art 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. C 326 vom 26. Oktober 2012, S. 47 ff. ("AEUV"; Bestimmung betreffend das generelle Verbot der Gewährung von staatlichen Beihilfen) kommt daher nicht zur Anwendung. Die Finanzierung erfolgt über den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds.

Die Förderung wird im Namen und auf Rechnung des Bundes (Förderungsgeber), vertreten durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vergeben. Mit der Abwicklung der Förderung ist die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) betraut (Abwicklungsstelle).

Die Sonderrichtlinie samt den Beilagen ist auf der Website „Sichere Gastfreundschaft“ des Förderungsgebers (www.sichere-gastfreundschaft.at) zu veröffentlichen. Die Förderungsmaßnahme kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch den Bund beendet werden. Sie endet jedoch jedenfalls mit dem Ende der Sommersaison 2021 am 31. Oktober 2021. Die Sonderrichtlinie steht bis zum 31. Jänner 2022 in Geltung. Bis dahin sind sämtliche Förderungen abzurechnen.

Die Sonderrichtlinie regelt die Förderung von freiwilligen Tests von Beschäftigten im Tourismus und ist insbesondere nicht auf Screeningprogramme gemäß § 5a Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, oder Testungen im Rahmen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich, BGBl. II Nr. 453/2020, sowie Testungen gemäß Bundesgesetz über eine COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen (Betriebliches Testungs-Gesetz - BTG), BGBl. I 53/2021, anwendbar.

Sämtliche geschlechtsbezogenen Formulierungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die freiwillige Inanspruchnahme von labortechnischen Untersuchungen zur Feststellung einer allfälligen Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 durch natürliche Personen, die im Tourismus tätig sind, und die Voraussetzungen des § 5 erfüllen. Gefördert wird maximal eine Probengewinnung und Untersuchung pro Kalenderwoche pro Person.

Von der Förderung umfasst sind Probengewinnung, Aufbereitung der Proben, Durchführung des Tests, Befundung und Einmeldung der Testergebnisse sowie Ausstellung eines Testnachweises, der den gesetzlichen Vorgaben¹ entspricht. Gefördert werden alle in **Beilage 2** beschriebenen und im Einzelfall notwendigen Schritte zur Durchführung der Tests auf den Erreger SARS-CoV-2. Reisekosten der Förderungsnehmer sind nicht Gegenstand der Förderung.

§ 4

Ablauf der Förderungsgewährung

Die in der gegenständlichen Sonderrichtlinie veröffentlichten Förderungsbedingungen des Förderungsgebers (§ 2) richten sich an alle potentiellen Förderungswerber gemäß § 5.

Förderungswerber gemäß § 5 Abs. 1 können durch Befüllen des Online-Antragsformulars auf <https://www.oesterreich.gv.at/> und Unterzeichnung sowie Hochladen der

¹ Die Anforderungen an Testnachweise sind in § 1 Abs. 5a COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl. Nr. 12/2020, genauer geregelt und können vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister im Verordnungsweg weiter präzisiert werden.

„Einverständniserklärung“ (**Beilage 1a**) Ansuchen um Förderung („Förderungsantrag“) stellen. In der „Einverständniserklärung“ (**Beilage 1a**) hat der Förderungswerber zu bestätigen, dass er die persönlichen Förderungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 erfüllt. Bei unselbständig tätigen Förderungswerbern hat der Dienstgeber zusätzlich zu bestätigen, dass es sich um Beschäftigte seines Betriebes handelt. Bei anderen Förderungswerbern hat der Betriebsinhaber zu bestätigen, dass diese in seinem Betrieb gesetzlich zulässig tätig sind.

Förderungswerber gemäß § 5 Abs. 2 (selbständige Reisebetreuer/Fremdenführer; alpine Führungskräfte) können durch Befüllen des Online-Antragsformulars auf <https://www.oesterreich.gv.at/> und Unterzeichnung sowie Hochladen der „Erklärung Selbständige“ (**Beilage 1b**) Ansuchen um Förderung („Förderungsantrag“) stellen. In der „Erklärung Selbständige“ (**Beilage 1b**) hat der Förderungswerber zu bestätigen, dass er die persönlichen Förderungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 erfüllt. Alpine Führungskräfte müssen zusätzlich einen leserlichen Scan ihres Berufsausweises hochladen.

Förderungswerber gemäß § 5 Abs. 3 (Privatzimmervermieter und Haushaltsangehörige) können durch Befüllen des Online-Antragsformulars auf <https://www.oesterreich.gv.at/> und Unterzeichnung sowie Hochladen der „Erklärung Privatzimmervermieter“ (**Beilage 1c**) sowie eines Auszuges aus dem Zentralen Melderegister (ZMR), der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Jahre ist, Ansuchen um Förderung („Förderungsantrag“) stellen. In der „Erklärung Privatzimmervermieter“ (**Beilage 1c**) hat der Förderungswerber zu bestätigen, dass er die persönlichen Förderungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 erfüllt; die Erhebungsgemeinde im Sinne der Tourismus-Statistik-Verordnung, BGBl. II Nr. 498/2002 bzw. die politische Gemeinde, hat zu bestätigen, dass die Tourismusabgabe (Ortstaxe, Nächtigungsabgabe) im Jahr 2019 und/oder 2020 entrichtet wurde. Bei Haushaltsangehörigen muss der Privatzimmervermieter zusätzlich bestätigen, dass diese mit Kundenkontakt an der Privatzimmervermietung mitwirken.

Die eingegebenen Daten werden in einer Datenbank des Förderungsgebers bzw. eines von ihm beauftragten Dritten abgelegt, in der folgende Daten erfasst werden:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum

- Geschlecht²
- Sozialversicherungsnummer
- Wohnadresse
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer³
- Dienstgeber/in
- Adresse des Dienstortes/Tätigkeitsortes
- Angabe des Vorliegens eines begründeten Ausnahmefalls zur Inanspruchnahme der förderbaren Leistung ungeachtet des alternativen Zugangs zu einem niederschweligen und kostenlosen PCR-Test für symptomlose Personen

Der Förderungsgeber sendet einen QR-Code an die angegebene E-Mail-Adresse des Förderungswerbers, wodurch der Förderungsvertrag zustande kommt. Die Förderung steht unter der Bedingung, dass sämtliche Voraussetzungen, die in der gegenständlichen Sonderrichtlinie und ihren Beilagen enthalten sind, eingehalten werden. Durch den Vertragsabschluss ist der Förderungsnehmer berechtigt, pro Kalenderwoche eine Probengewinnung auf den Erreger SARS-CoV-2 bei einem Labor (§ 6) in Anspruch zu nehmen.

Förderungsnehmer, die bereits zum 1. Mai 2021 über einen gültigen QR-Code verfügen, haben die aktualisierten Förderungsbedingungen der Sonderrichtlinie bis zum 30. Juni 2021 durch Hochladen einer Ergänzungserklärung (Anhang zu Beilagen 1a,1b und 1c) auf oesterreich.gv.at als integrierende Bestandteile des Förderungsvertrages zur Kenntnis zu nehmen.

Teilnehmende Labore schließen zu den Bedingungen dieser Sonderrichtlinie und der **Beilage 2** einen Verrechnungsvertrag (**Beilage 3**) mit dem Förderungsgeber, vertreten durch die Abwicklungsstelle, ab. Die Labore erhalten daraufhin einen eingeschränkten Zugang zur Datenbank. Die Labore können die Probengewinnung selbst durchführen bzw. beaufsichtigen oder sich dazu gemäß **Beilage 2** geeigneter Dritter bedienen. Durch Einscannen der QR-Codes der Förderungsnehmer bei der Probengewinnung erhalten die Labore Zugriff auf die Datensätze der

² Die Erfassung dieser Daten erfolgt nicht zu Förderungszwecken, sondern dient der gesetzlich erforderlichen Einmeldung von Testergebnissen, die insbesondere im Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 und den einschlägigen Verordnungen des für Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers näher geregelt ist.

³ Die Erfassung dieser Daten erfolgt nicht zu Förderungszwecken, sondern dient der gesetzlich erforderlichen Einmeldung von Testergebnissen, die insbesondere im Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 und den einschlägigen Verordnungen des für Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers näher geregelt ist.

jeweiligen Förderungsnehmer und können diese um den Ort und das Datum der Probengewinnung, das Datum des Tests und weitere Angaben ergänzen. Bei der Probengewinnung ist die Identität der Förderungsnehmer anhand eines Lichtbildausweises zu überprüfen.

Die Labore sind für die Durchführung der einzelnen Tests und die Koordinierung aller in **Beilage 2** genannten Prozessschritte verantwortlich. Bei der Probengewinnung hat der Förderungsnehmer einen Behandlungsvertrag mit dem Labor abzuschließen. Die Labore haben darüber hinaus bei der Ausstellung von Testnachweisen, auf die gesetzlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Probengewinnung Bedacht zu nehmen.⁴

In der jeweils vorgesehenen Erklärung wird der Förderungsgeber ermächtigt, den Zuschuss direkt an das den Test durchführende Labor (§ 6) auszuführen, nachdem von diesem eine ordnungsgemäße Abrechnung vorgelegt wurde. Die Abrechnung der Förderung für Probengewinnung, Aufbereitung der Proben, Durchführung des Tests, Befundung und Einmeldung der Testergebnisse erfolgt somit direkt zwischen den Laboren und dem Förderungsgeber und wird im Detail durch die Bestimmungen hinsichtlich der Verrechnung in **Beilage 2** bzw. im Verrechnungsvertrag (**Beilage 3**) geregelt.

Durch das Labor ist die Probe aufzubereiten, der Test durchzuführen und das Testergebnis zu befunden sowie ein Testnachweis auszustellen, der den gesetzlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Probengewinnung entspricht. Die Meldung von Testergebnissen hat vom Labor den gesetzlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Probengewinnung entsprechend zu erfolgen, die insbesondere im Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, und den einschlägigen Verordnungen des für Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers näher geregelt sind. Eine Übermittlung von personenbezogenen Gesundheitsdaten an den Förderungsgeber erfolgt nicht. Nähere Bestimmungen zur Verrechnung enthält der Verrechnungsvertrag (**Beilage 3**)

Der Förderungsgeber ist berechtigt, die **Beilage 3** aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen durch einseitige Erklärung anzupassen. Diese Anpassungen werden auf der Website (www.sichere-gastfreundschaft.at) spätestens 48 Stunden im Voraus veröffentlicht.

⁴ Die Anforderungen an Testnachweise sind in § 1 Abs. 5a COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl. Nr. 12/2020, genauer geregelt und können vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister im Verordnungsweg weiter präzisiert werden.

Zu statistischen Zwecken werden auf Ebene der Postleitzahlen des Dienstortes/Tätigkeitsortes bzw. der (Erhebungs-)Gemeinde die Anzahl der Probengewinnungen und der Tests unter Bezugnahme auf das jeweilige Durchführungsdatum erfasst. Dies erfolgt auf einer Aggregationsebene, die einen Rückschluss auf einzelne personenbezogene Daten ausschließt.

§ 5

Förderungswerber (persönliche Förderungsvoraussetzungen)

1. Die Förderung richtet sich an natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der förderbaren Leistung (§ 3) in einem aufrechten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zu einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb, einem Campingplatz, einer Jugendherberge, einer Schneesportschule oder einem öffentlich zugänglichen gewerblichen Gastronomiebetrieb in Österreich stehen oder in einem dieser Betriebe mit Kundenkontakt gesetzlich zulässig tätig sind. Die Förderung richtet sich auch an Personen, die in einem aufrechten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zu einem Reisebüro stehen und als Reisebetreuer mit Kundenkontakt tätig sind. Personen, die einen alternativen niederschweligen Zugang zu einem kostenlosen PCR-Test für symptomlose Personen am Wohn- und/oder Arbeitsort haben bzw. diesen während der Geltungsdauer der Sonderrichtlinie erlangen, dürfen die förderbare Leistung ausschließlich in bestimmten Ausnahmefällen und innerhalb einer bestimmten Übergangsfrist in Anspruch nehmen; die näheren Bestimmungen dazu enthält § 8 vierter und fünfter Absatz. Der Förderungswerber hat in seinem Förderungsantrag rechtsverbindlich zu bestätigen, dass seine Angaben richtig und vollständig sind.
2. Die Förderung richtet sich auch an natürliche Personen, die selbständig⁵ das reglementierte Gewerbe des Fremdenführers oder das freie Gewerbe des Reisebetreuers gesetzlich zulässig mit Kundenkontakt ausüben sowie an natürliche Personen, die aufgrund eines (landesgesetzlich) anerkannten oder verliehenen Befähigungsnachweises als alpine Führungskraft aktives Mitglied eines Bergsportführer-Landesverbandes sind und dieser Tätigkeit gesetzlich zulässig mit Kundenkontakt nachgehen. Personen, die einen alternativen niederschweligen Zugang zu einem kostenlosen PCR-Test für symptomlose Personen am Wohn- und/oder Arbeitsort haben bzw. diesen während der Geltungsdauer

⁵ Von der Förderung sind auch Personen umfasst, die gemäß § 108 Abs. 7 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, von Fremdenführern unselbständig beschäftigt werden.

der Sonderrichtlinie erlangen, dürfen die förderbare Leistung ausschließlich in bestimmten Ausnahmefällen und innerhalb einer bestimmten Übergangsfrist in Anspruch nehmen; die näheren Bestimmungen dazu enthält § 8 vierter und fünfter Absatz. Der Förderungswerber hat in seinem Förderungsantrag rechtsverbindlich zu bestätigen, dass seine Angaben richtig und vollständig sind.

3. Die Förderung richtet sich auch an natürliche Personen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im eigenen Haushalt, der auch Hauptwohnsitz ist, private Gästezimmer oder Ferienwohnungen vermieten und nicht der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, unterliegen sowie je Privatzimmervermietung an bis zu vier weitere Haushaltsangehörige, die an der Adresse der Vermietung ihren Hauptwohnsitz haben und an dieser mit Kundenkontakt mitwirken. Personen, die einen alternativen niederschweligen Zugang zu einem kostenlosen PCR-Test für symptomlose Personen am Wohn- und/oder Arbeitsort haben bzw. diesen während der Geltungsdauer der Sonderrichtlinie erlangen, dürfen die förderbare Leistung ausschließlich in bestimmten Ausnahmefällen und innerhalb einer bestimmten Übergangsfrist in Anspruch nehmen; die näheren Bestimmungen dazu enthält § 8 vierter und fünfter Absatz. Der Förderungswerber hat in seinem Förderungsantrag rechtsverbindlich zu bestätigen, dass seine Angaben richtig und vollständig sind.

§ 6

Anforderungen an Labore

Die Förderung gemäß § 3 umfasst alle an Förderungsnehmern (§ 5) vorgenommenen labortechnischen Untersuchungen sowie alle dazu unbedingt medizinisch notwendigen vor- und nachgelagerten Tätigkeiten zur Feststellung einer allfälligen Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2. Die Förderung darf nur von jenen Laboren für Förderungsnehmer abgerechnet werden, welche die Bedingungen dieser Sonderrichtlinie, insbesondere der **Beilage 2**, erfüllen und einen Verrechnungsvertrag (**Beilage 3**) mit dem Förderungsgeber, vertreten durch die Abwicklungsstelle, abgeschlossen haben. Alle Labore, die Tests im Einklang mit dieser Sonderrichtlinie durchführen können und wollen, sind auf einer Website des Förderungsgebers zu veröffentlichen (www.sichere-gastfreundschaft.at), wobei diese Website zumindest einmal wöchentlich zu aktualisieren ist.

Die **Beilage 2** kann vom Förderungsgeber an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Website (www.sichere-gastfreundschaft.at) spätestens 48 Stunden im Voraus veröffentlicht.

§ 7

Art und Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses pro Inanspruchnahme der förderbaren Leistung (§ 3) wird vom Fördergeber unter Berücksichtigung des jeweiligen Angebotes im Voraus festgelegt und darf EUR 57,00⁶ pro Inanspruchnahme der förderbaren Leistung (§ 3) jedenfalls nicht übersteigen. Durch diesen Betrag werden auch die anfallenden Transport-, Logistik- und Organisationskosten für eine dezentrale Probengewinnung sowie für die Ausstellung eines Testnachweises abgedeckt. Übersteigen die Kosten des einzelnen Vorgangs (Probengewinnung, Aufbereitung der Proben, Durchführung des Tests, Befundung und Einmeldung der Testergebnisse) den Förderungsbetrag, ist dieser Mehrbetrag endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen.

Die jeweils aktuell gültige Höhe des Zuschusses wird auf der Website (www.sichere-gastfreundschaft.at) veröffentlicht. Anpassungen der maximalen Zuschusshöhe werden spätestens 48 Stunden im Voraus veröffentlicht.

Der Förderungsnehmer ist nicht berechtigt, über den Anspruch aus der gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung zu verfügen. Eine Verrechnung der Förderung findet ausschließlich mit den Laboren (§ 6) statt.

§ 8

Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung, Zeitplan der Leistungsdurchführung

Die Laufzeit der Förderung beginnt mit dem Hochladen der unterzeichneten Erklärung (**Beilage 1a, 1b oder 1c**) auf <https://www.oesterreich.gv.at/> und endet, sobald die Förderung seitens des Förderungsgebers widerrufen wird, spätestens jedoch am 31. Oktober 2021 (Ende der Sommersaison 2021). Während dieser Laufzeit wird maximal eine labortechnische Untersuchung (Probengewinnung) zur Feststellung einer allfälligen Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 pro Förderungsnehmer pro Kalenderwoche gefördert.

⁶ Dieser Betrag versteht sich inklusive einer allfälligen Umsatzsteuer.

Der Anspruch auf Weiterförderung erlischt auch, wenn die persönlichen Förderungsvoraussetzungen des § 5 nicht mehr vorliegen, insbesondere sobald der Förderungsnehmer einen alternativen niederschweligen Zugang zu einem kostenlosen PCR-Test für symptomlose Personen am Wohn- und/oder Arbeitsort hat und die auf www.sichere-gastfreundschaft.at bekanntgegebene Übergangsfrist abgelaufen ist.

Darüber hinaus erlischt der Anspruch auf Weiterförderung auch, wenn der Förderungsnehmer nicht weiter in einem in § 5 Abs. 1 genannten Betrieb beschäftigt ist, bzw. nicht mehr mit Kundenkontakt in einem solchen gesetzlich zulässig tätig ist. Sofern ein solcher Förderungsnehmer in einen anderen Betrieb, der in den Anwendungsbereich des § 5 Abs. 1 fällt, wechselt bzw. seine Tätigkeit mit Kundenkontakt in einem solchen Betrieb wiederaufnimmt, ist ein neuerlicher Förderungsantrag zu stellen. Jeder Förderungsnehmer gemäß § 5 ist verpflichtet, den Förderungsgeber unverzüglich per E-Mail an testungen@sichere-gastfreundschaft.at zu verständigen, wenn die persönlichen Förderungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Förderungsnehmer, die einen alternativen niederschweligen Zugang zu einem kostenlosen PCR-Test für symptomlose Personen am Wohn- und/oder Arbeitsort haben bzw. diesen während der Geltungsdauer der Sonderrichtlinie erlangen, dürfen die förderbare Leistung ausschließlich in bestimmten Ausnahmefällen und innerhalb einer bestimmten Übergangsfrist in Anspruch nehmen. Unter alternativem niederschweligem Zugang zu einem kostenlosen PCR-Test für symptomlose Personen sind Testungen auf COVID-19 zu verstehen, die auf einer Probengewinnung am Wohn- und/oder Arbeitsort basieren, sich sohin gut in den Arbeitsalltag des Beschäftigten im Tourismus integrieren lassen und zu einem von einem Labor befundeten Ergebnis führen, das den Anforderungen der Beilage 2 entspricht. Ausnahmefälle für eine Inanspruchnahme der förderbaren Leistung während der Übergangsfrist können sein:

- technische Möglichkeit zur Nutzung des alternativen Systems noch nicht gegeben,
- organisatorische Rahmenbedingungen noch nicht gegeben,
- Voraussetzungen für die barrierefreie Inanspruchnahme noch nicht gegeben.

Das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles wird anlässlich der Probengewinnung dokumentiert. Der Beginn und das Ende der Übergangsfristen werden für die Wohn- und/oder Arbeitsorte, an denen ein alternativer niederschwelliger Zugang zu einem kostenlosen PCR-Test besteht und daher eine Förderung nach dieser Sonderrichtlinie nur in den oben genannten

Ausnahmefällen und längstens bis zum Ende der Übergangsfrist erfolgt, auf www.sichere-gastfreundschaft.at bekanntgegeben. Die Übergangsfrist wird zumindest vier Wochen betragen.

§ 9 **Abwicklungsstelle**

Folgende Leistungen sind von der Abwicklungsstelle BHAG zu erbringen:

- 1) Entgegennahme von Sammelabrechnungen durch die Labore in Form von elektronischen Rechnungen (e-Rechnung) gemäß § 5 IKT-Konsolidierungsgesetz, BGBl. I Nr. 35/2012.
- 2) Prüfung der Förderungsvoraussetzungen und der Abrechnung vor der Auszahlung.
- 3) Auszahlung des Zuschusses an die Labore aufgrund der Ermächtigung des Förderungsnehmers.
- 4) Die Abwicklungsstelle und der Förderungsgeber behalten sich vor, die Auszahlung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 3 erbrachten Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
- 5) Stichprobenartige ex-post Prüfung der Förderungsvoraussetzungen.
- 6) Rückforderung der Förderung, sofern die Förderungsvoraussetzungen nicht vorliegen.
- 7) Einmeldung der Förderungen in die Transparenzdatenbank.

§ 10 **Rückforderung**

Wird festgestellt, dass bei einer beantragten Förderung die Förderungsvoraussetzungen nicht vorliegen oder nicht vorgelegen sind, ist diese Förderung nicht auszuzahlen bzw. nachträglich rückzufordern.

Soweit die persönlichen Förderungsvoraussetzungen des Förderungsnehmers nicht vorliegen oder von diesem unrichtige Angaben gemacht wurden, richtet sich die Rückforderung direkt an den Förderungsnehmer. Werden hingegen durch das Labor nicht erbrachte oder nicht im Einklang mit den Förderungsrichtlinien stehende Leistungen verrechnet, richtet sich die Rückforderung an das Labor. Ist bei der Probengewinnung offensichtlich, dass es sich um einen unberechtigten Förderungsnehmer handelt, richtet sich die Rückforderung ebenso an das Labor.

§ 11 **Indikatoren und Evaluierung**

Die Sonderrichtlinie mit dem Ziel der Wiederherstellung und Stärkung des Vertrauens der in- und ausländischen Gäste in das Urlaubsland Österreich wird im Jahr 2021 vom Förderungsgeber anhand des Ausmaßes der österreichweiten Inanspruchnahme der förderungsgegenständlichen Leistung sowie der Nächtigungsentwicklung in den Bundesländern evaluiert.

§ 12 **Datenschutz**

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag ist die Verarbeitung folgender Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO (Datenschutzgrundverordnung, VO (EU) 2016/679) zwingend erforderlich:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Sozialversicherungsnummer
- Wohnadresse
- E-Mail-Adresse
- Dienstgeber/in
- Adresse des Dienstortes/Tätigkeitsortes
- Ort und Tag der Probengewinnung
- Tag der Testung(en)
- Angabe des Vorliegens eines begründeten Ausnahmefalls zur Inanspruchnahme der förderbaren Leistung ungeachtet des alternativen Zugangs zu einem niederschweligen und kostenlosen PCR-Test für symptomlose Personen

Die ebenfalls erfassten Daten „Geschlecht“ und „Telefonnummer“ dienen nicht zu Förderungszwecken, sondern zur gesetzlich erforderlichen Einmeldung von Testergebnissen, die insbesondere im Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 und den einschlägigen Verordnungen des für Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers näher geregelt ist.

In der jeweiligen Erklärung (**Beilage 1a, 1b oder 1c**) ermächtigt der Förderungsnehmer das Labor die erforderlichen Daten des Förderungsnehmers in der Datenbank des Förderungsgebers

abzufragen, für die Abrechnung der Förderung zu speichern und um Ort und Tag der Probengewinnung, Tag der Testung(en) sowie die Test-ID und weitere Angaben zu ergänzen.

Der Förderungsgeber hat seiner Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO durch eine entsprechende Veröffentlichung auf <https://www.oesterreich.gv.at/> nachzukommen. Die personenbezogenen Daten der Förderungsnehmer werden seitens der Abwicklungsstelle und des Förderungsgebers (gemeinsame Verantwortliche) nach zehn Jahren gelöscht.

Die personenbezogenen Daten des Förderungsnehmers können nach den gesetzlichen Bestimmungen an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden.

§ 13 **Aufbewahrungspflicht**

Von den Förderungsnehmern und Laboren sind die Nachweise zur Abrechnung der Förderung ebenso für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 14 **Transparenzdatenbank, Kontrollen**

In der Transparenzdatenbank wird die vom Förderungsnehmer empfangene Leistung nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, dargestellt. Die Einmeldung dieser Daten und allfälliger Rückforderungen erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Kontrollen hinsichtlich des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sind von der Abwicklungsstelle oder dem Förderungsgeber bei den Laboren und den Förderungsnehmern vorzunehmen.

§ 15 **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen

bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der förderbaren Leistung.

§ 16

Gerichtsstand, anwendbares Recht

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt vereinbart.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

Beilagen:

- 1a) Einverständniserklärung**
- 1b) Erklärung Selbständige**
- 1c) Erklärung Privatzimmervermieter**
- 2) Anforderungen an die Labore samt Selbsterklärung**
- 3) Verrechnungsvertrag**